

**Satzung  
über die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Rehlingen-Siersburg  
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der § 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes vom 27.06.1997 (Abl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Abl. S. 1030) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat für den Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Niedaltdorf vom 22.12.2000 folgende Satzung erlassen :

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt durch ihre Eigengesellschaft „Technische Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Ausnahme der Grundstücke im Gemeindebezirk Niedaltdorf mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die „Technischen Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“.

**§ 2  
Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den „Technischen Werken der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben bzw. durch einen Zugang über fremde Grundstücke mit einer solchen Straße verbunden sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich binnen 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Durchführung des Anschlusses bei den „Technischen Werken der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ zu stellen.

Über den Antrag entscheiden die „Technischen Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) mit Ausnahme der Fälle der Absätze 2 und 3 ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Auf Verlangen der „Technischen Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
2. Das Regenwasser kann zur Bewässerung der Gärten genutzt werden.

3. Das Regenwasser kann auch zum Verbrauch in den von der Gemeinde Rehlingen-Siersburg genehmigten Regenwassersammelanlagen genutzt werden.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Dem Grundstückseigentümer wird darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies den „Technischen Werken der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ wirtschaftlich zumutbar ist.
3. Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig schriftlich bei den „Technischen Werken der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die „Technischen Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“.
4. Der Grundstückseigentümer hat den „Technischen Werken der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage setzt neben der wasserrechtlichen Genehmigung eine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang voraus. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen**

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im Einzelnen gelten:

1. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) in ihrer jeweils gültigen Fassung
2. die jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser der „Technischen Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“
3. die jeweils gültigen Bestimmungen der „Technischen Werke der Gemeinde Rehlingen-Siersburg“ über Hausanschluss- und sonstige Kosten.

**§ 9**  
**Zwangsmittel**

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, 27.12.2000  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Alma Schwarz  
Beigeordnete